

7. Gleichfalls aufgrund dieser Vereinbarung werden in kircheneigenen Kindergartengebäuden – neben der Umsetzung von Auflagen Dritter (z. B. Brandschutz) – alle laufenden und alle künftigen Baumaßnahmen, die im Rahmen von Angebotserweiterungen (Ganztagsplätze, Aufnahme Zweijähriger etc.) erforderlich sind, vom Bistum im Rahmen der Bistumsrichtlinien mit bis zu 35 % bezuschusst, allerdings nur im Rahmen der vorhandenen Plätze und nicht für die Schaffung zusätzlicher Plätze oder Gruppen.
8. Die Vereinbarung basiert auf den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Kindertagesstättenfinanzierung in Rheinland-Pfalz.
9. Für den Fall, dass bei den Verhandlungen zur Umsetzung der Kostensenkungsbeschlüsse des Bistums mit anderen Kommunen ein für die kommunale Seite günstigeres Ergebnis zwischen dem Bistum Trier und einer Kommune im Bistumsgebiet vereinbart wird, wird dieses Verhandlungsergebnis oder einzelne Punkte desselben auf die Vereinbarung zwischen dem Bistum Trier und dem Kreis Ahrweiler übertragen (Meistbegünstigungsklausel).
10. Diese Vereinbarung gilt seit dem 01. Januar 2017 unbefristet; sie kann jährlich (spätestens am 31.12. des laufenden Jahres) zum Ende des Folgejahres gekündigt werden.

Trier, den

für das Bistum Trier:

für den Kreis Ahrweiler

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Generalvikar

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat